

Schichten. Die Kontrolle auf der Weser und in den Häfen geschieht durch zwei Kontrolleure von 5 bis 13 Uhr, und durch zwei von 13 bis 21 Uhr. Diese Kontrolle muß durch Bereitstellung eines kleinen Motorbootes erleichtert werden.

- g. Verstöße gegen das Bemannungsgezet sind durch hohe Geldstrafen der Schiffseigner zu ahnden. Noch verhängte Strafen gegen Schiffsführer sind niederzuschlagen.

3. Antrag: Gewerbliche Arbeiten in der Strafanstalt Oslebshausen.

Die Bürgerschaft beschließt, den Senat zu ersuchen, unverzüglich mit aller Energie darauf hinzuwirken, daß die Ausführung von gewerblichen Arbeiten in der Strafanstalt Oslebshausen, durch welche dem bremischen Handwerk eine unerträgliche Konkurrenz gemacht wird, auf das zulässige Mindestmaß eingeschränkt wird.

Die Bürgerschaft setzt einen dreizehngliedrigen Ausschuß ein zur Prüfung und Berichterstattung über die folgenden Punkte:

- 1) Wie die Gefangenearbeit in der bremischen Strafanstalt, soweit sie die freie Wirtschaft im Bremer Staatsgebiet schädigt, eingeschränkt werden kann;
- 2) wie bei Lieferungen an den Staat, die durch die Rathhausverwaltung vermittelt werden, ein anderes Verfahren als das jetzt bestehende angewandt werden kann;
- 3) und wie im allgemeinen bei solchen Lieferungen das bremische Gewerbe im größeren Umfange als bisher berücksichtigt werden kann.

Sie ersucht den Senat, sich bei den weiteren Verhandlungen kommissarisch vertreten zu lassen.

4. Antrag: Erlaß wegen erkrankter Fürsorgeunterstützungsempfänger.

Die Bürgerschaft setzt die Verhandlungen aus, und ersucht den Senat, sich bei den weiteren Verhandlungen kommissarisch vertreten zu lassen.

5. Veränderungen in der Besetzung von Deputationen und Ausschüssen.

Schuldeputation. Es scheidet aus: Dr. Berena Rodewald, es tritt ein: Dr. Elisabeth Lührßen.

Deputation für Bauwesen und Stadterweiterung. Es scheidet aus: H. Prüser, es tritt ein: B. Priemer.

Ausschuß wegen Finanz- und Lastenausgleich. Es scheidet aus: Dr. Stahlknecht, es tritt ein: A. Caesar.

Mitteilung des Senats

vom 31. Januar 1933.

1. Ausschließung der Übertragbarkeit von Aufwandsentschädigungen.

Der Magistrat der Stadt Bremerhaven hat den Antrag gestellt, die Pfändbarkeit der den Stadtverordneten auf Grund des § 24 der Städteordnung der bremischen Hafenstädte zustehenden Ansprüche auf Ersatz ihrer Barauslagen, ihres entgangenen Arbeitsverdienstes und ihres Dienstaufwandes auszuschließen. Zu diesem

Antrage, dem sich der Magistrat der Stadt Vegesack angeschlossen hat, ist Folgendes zu bemerken:

Die auf der vorgenannten Vorschrift beruhenden Ansprüche der Stadtverordneten stellen keine Bezahlung für eine Leistung, sondern Aufwandsentschädigungen dar, die es auch dem weniger bemittelten Stadtverordneten ermöglichen oder wenigstens erleichtern sollen, sein Mandat auszuüben. Solange aber diese Aufwandsentschädigungen, wie es gegenwärtig der Fall ist, übertragbar sind, besteht nach dem § 851 der Zivilprozessordnung, § 369 der Reichsabgabenordnung und einer Reihe von weiteren einschlägigen Vorschriften die Möglichkeit ihrer Pfändung. Es kann infolgedessen der tatsächlich auch wiederholt vorgekommene Fall eintreten, daß einem Stadtverordneten die Mittel, die ihm im öffentlichen Interesse die Ausübung seines Mandats ermöglichen oder erleichtern sollen, durch Pfändung wieder entzogen werden, der mit ihrer Zubilligung verfolgte Zweck also vereitelt wird. Es empfiehlt sich somit eine gesetzliche Regelung, wodurch die zurzeit bestehende Pfändbarkeit der vorbezeichneten Aufwandsentschädigungen ausgeschlossen wird. Das ist bezüglich der Mitglieder des Reichstages bereits geschehen, deren Entschädigungen nach § 6 des Reichsgesetzes über die Entschädigungen der Mitglieder des Reichstages vom 15. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. II S. 1275) nicht übertragbar und daher nach § 851 der Zivilprozessordnung, § 369 der Reichsabgabenordnung und den sonst in Betracht kommenden gesetzlichen Vorschriften unpfändbar sind. Eine entsprechende Regelung ist auch bezüglich der Mitglieder der bremischen Bürgerschaft getroffen worden (vergl. § 3 des bremischen Gesetzes über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung an die Mitglieder der Bürgerschaft vom 18. Mai 1920 (Gesetzbl. S. 205) in der Fassung des Gesetzes vom 30. Oktober 1924, Gesetzbl. S. 468). Die von den Magistraten in Bremerhaven und Vegesack beantragte Ergänzung des § 24 der Städteordnung ist danach gerechtfertigt. Im Interesse der gleichmäßigen Behandlung aller hier in Betracht kommenden Aufwandsentschädigungen empfiehlt es sich, bei dieser Gelegenheit auch die Übertragbarkeit und damit die Pfändbarkeit der im § 16 der Kreisordnung und im § 22 der Landgemeindeordnung vorgesehenen Aufwandsentschädigungen auszuschließen.

Auf diesen Erwägungen beruht der anliegende Gesetzentwurf, den der Senat der Bürgerschaft hiermit zur Beschlußfassung vorlegt.

Gesetz über die Ausschließung der Übertragbarkeit von Aufwandsentschädigungen.

Anlage.

Vom . Februar 1933.

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

- 1) Dem § 24 der Städteordnung der bremischen Hafenstädte vom 23. Mai 1922 (Gesetzbl. S. 245),
 - 2) dem § 16 der Kreisordnung vom 17. März 1926 (Gesetzbl. S. 39),
 - 3) dem § 22 der Landgemeindeordnung vom 20. April 1923 (Gesetzbl. S. 199)
- wird folgender Satz angefügt:

„Der Ersatzanspruch ist nicht übertragbar.“

Bekannt gemacht im Auftrage des Senats Bremen, den . Februar 1933.

2. Schätzungsbehörde.

Die Amtsdauer der von der Bürgerschaft durch Beschluß vom 24. Januar 1930 (Verhdlg. S. 35) erwählten Mitglieder der Schätzungsbehörde ist mit dem 31. Dezember 1932 abgelaufen. Der Senat ersucht die Bürgerschaft, nach Vorschrift des Gesetzes vom 19. Juni 1915 (Gesetzbl. S. 147) § 2, die Schätzungsbehörde durch Neuwahl dreier Mitglieder für die Jahre 1933, 1934 und 1935 wieder zu ergänzen.

Die Finanzdeputation als Rechtsnachfolgerin der im Gesetz genannten Steuerdeputation hat für die Wahl den nachstehenden alphabetisch geordneten Wahlaufsatz dem Senat eingereicht:

- 1) für den landwirtschaftlichen Sachverständigen:
Hilrich Bosse, Oslebshausen Heerstr. 114,
Johann Depken, Schwachhausen Heerstr. 205,
Ernst Klatte, Seehausen, Seehausen Landstr. 138,
- 2) für den Bauverständigen (Bausachverständigen):
Wilhelm Blanke, Osterdeich 63,
Friedrich Fahl, Erasmusstr. 31,
Friedrich Benholz, Bürgermeister-Smidt-Straße 26 a,
- 3) für das dritte Mitglied:
Fritz Alfes, Dobben 55,
Wilhelm Massolle, Oberneuland, Lindenweg 14,
Hermann Wiedemann, Bodenheimerstr. 2.

Die genannten Herren haben sich zur Annahme der Wahl bereit erklärt.

3. Antrag: Hilfsmaßnahmen für Unterstützungsempfänger.

Zu dem Antrage „Hilfsmaßnahmen für Unterstützungsempfänger“ (Verhdlg. S. 265) teilt der Senat folgendes mit:

Unter Berücksichtigung der Zahl der am 1. Dezember 1932 in der Arbeitslosenunterstützung der Krisenfürsorge und der Wohlfahrtserwerbslosenunterstützung befindlichen Erwerbslosen würden für die Durchführung der Ziffer 1) des Antrages jährlich 22 491 000 *R.M.* aufzuwenden sein. Für die in den Ziffern 2), 3), 4), 5), 6), 7) und 9) geforderten Mehraufwendungen für Sachleistungen und Arbeitsfürsorge würden, abzüglich der alsdann fortfallenden jetzigen Kosten für Arbeitsfürsorge, Sachleistungen und Speisung (wobei zu bemerken ist, daß für die in dem Antrage geforderten 20 *Rpf* für die Literportion kein ausreichendes Mittagessen zu kochen ist), jährlich weitere 9 248 000 *R.M.* erforderlich sein, so daß von den Steuerzahlern außer den jetzt schon im Staatshaushalt vorgesehenen 25 000 000 *R.M.* für die „Soziale Fürsorge“ nochmals 31 747 000 *R.M.* aus Steuermitteln aufgebracht werden müßten. Die Einkommens-, Körperschafts-, Umsatz- und Kraftfahrsteuern sind Reichsüberweisungssteuern und könnten zum Zweck der Aufbringung dieser Mehraufwendungen nur vom Reich geändert werden. Von den rein bremischen Steuern erbringen nur Grund- und Gebäudesteuer, Mietsteuer, Firmen- und Gewerbesteuer, Bier- und Bürgersteuer nennenswerte Erträge. Um die erforderliche Mehreinnahme von 31 747 000 *R.M.* zu erzielen, müßten entweder diese Steuern allgemein um 400% erhöht, oder es müßte die Bürgersteuer statt mit dem 5fachen mit dem 65fachen Satz erhoben werden. Das würde bedeuten, daß u. a. außer den Einkommensteuerepflichtigen auch den im Erwerb stehenden Arbeitern und Angestellten zu den jetzigen Abzügen wöchentlich weitere 6 bis 7 *R.M.*

vom Lohn einbehalten werden müßten. Die Löhne würden damit unter die Fürsorgeunterstützung sinken und die jetzigen Unterstützungssätze würden über den Tariflohn hinaus steigen, weil z. B. an Ehepaare mit 1 bis 5 schulpflichtigen Kindern bei Durchführung der Anträge 30,50 *R.M.* bis 50,50 *R.M.* einschl. Miete wöchentlich zu zahlen wären zuzüglich unentgeltlicher Belieferung mit Gas, Feuerung, Kartoffeln und Kleidung, für die ein Durchschnittsaufwand von monatlich 12 bis 15 *R.M.* anzunehmen ist. Bei Familien mit schulentlassenen Kindern würde die Differenz noch größer sein. Diese Gegenüberstellung beweist schon, daß der Antrag undurchführbar ist. Da die Abrechnung des Fürsorgeamts vom 1. Dezember 1932 für die zurückliegenden 8 Monate des laufenden Rechnungsjahres schon eine Überschreitung von 1,5 Millionen *R.M.* aufweist, können aus bremischen Mitteln auch Teile des Antrages nicht durchgeführt werden.

Mitteilung des Senats

vom 3. Februar 1933.

1. Aufnahme von Anleihen und Ausgabe kurzfristiger Schatzanweisungen.

Der Senat läßt der Bürgerschaft nachfolgend einen Bericht der Finanzdeputation zur Beschlußfassung zugehen. Seine Stellungnahme zu den gestellten Anträgen behält sich der Senat vor.

Bericht.

Anlage.

Die Finanzdeputation hat mit Bericht vom 30. Juni 1923 (Verhdlg. zwischen Senat und Bürgerschaft S. 417) beantragt:

- 1) die ihr erteilte Ermächtigung zur Ausgabe neuer Schatzanweisungen auf weitere zwei Jahre, also bis zum 31. Dezember 1925, zu verlängern, und
- 2) sie zu ermächtigen, langfristige Anleihen gegebenenfalls auf wertbeständiger Grundlage oder auch in fremder Währung und unter hypothekarischer Belastung des Staatseigentums zu für Bremen möglichst günstigen Bedingungen aufzunehmen.

Die Bürgerschaft hat diesen Anträgen durch Beschluß vom 6. Juli 1923 (Verhdlg. S. 449) zugestimmt. Die Ermächtigung zu 1) ist inzwischen mehrfach verlängert worden, zuletzt durch Beschluß vom 13. Februar 1931 (Verhdlg. S. 39/51) bis zum 31. März 1933. Die Ermächtigung zu 2), die zunächst unbefristet war, ist durch Beschluß der Bürgerschaft vom 16. Oktober 1931 (Verhdlg. S. 437) ebenfalls bis zum 31. März 1933 befristet worden. Mit dem Bericht vom 11. Dezember 1931 (Verhdlg. S. 508) hat ferner die Finanzdeputation den folgenden zusammenfassenden Antrag gestellt:

„Nachdem die Bürgerschaft am 16. Oktober 1931 beschlossen hat, die Ermächtigung der Finanzdeputation zum Abschluß langfristiger Anleihen bis zum 31. März 1933 aufrecht zu erhalten, wird beantragt, die bis zum 31. März 1933 geltende Ermächtigung zur Ausgabe von kurzfristigen Schatzanweisungen insoweit aufrecht zu erhalten, als es sich um die Verlängerung oder Umlagerung bestehender kurzfristiger Kredite oder sonstiger bereits eingegangener Verpflichtungen handelt.“

Die Bürgerschaft hat diesem Antrag durch Beschluß vom 26. Februar 1932 (Verhdlg. S. 54) zugestimmt.